

Herstellung der Erschließungsanlage „Aybühlweg Nordwest“ nach § 125 Abs. 2 BauGB

Rechtmäßige Herstellung einer Erschließungsanlage



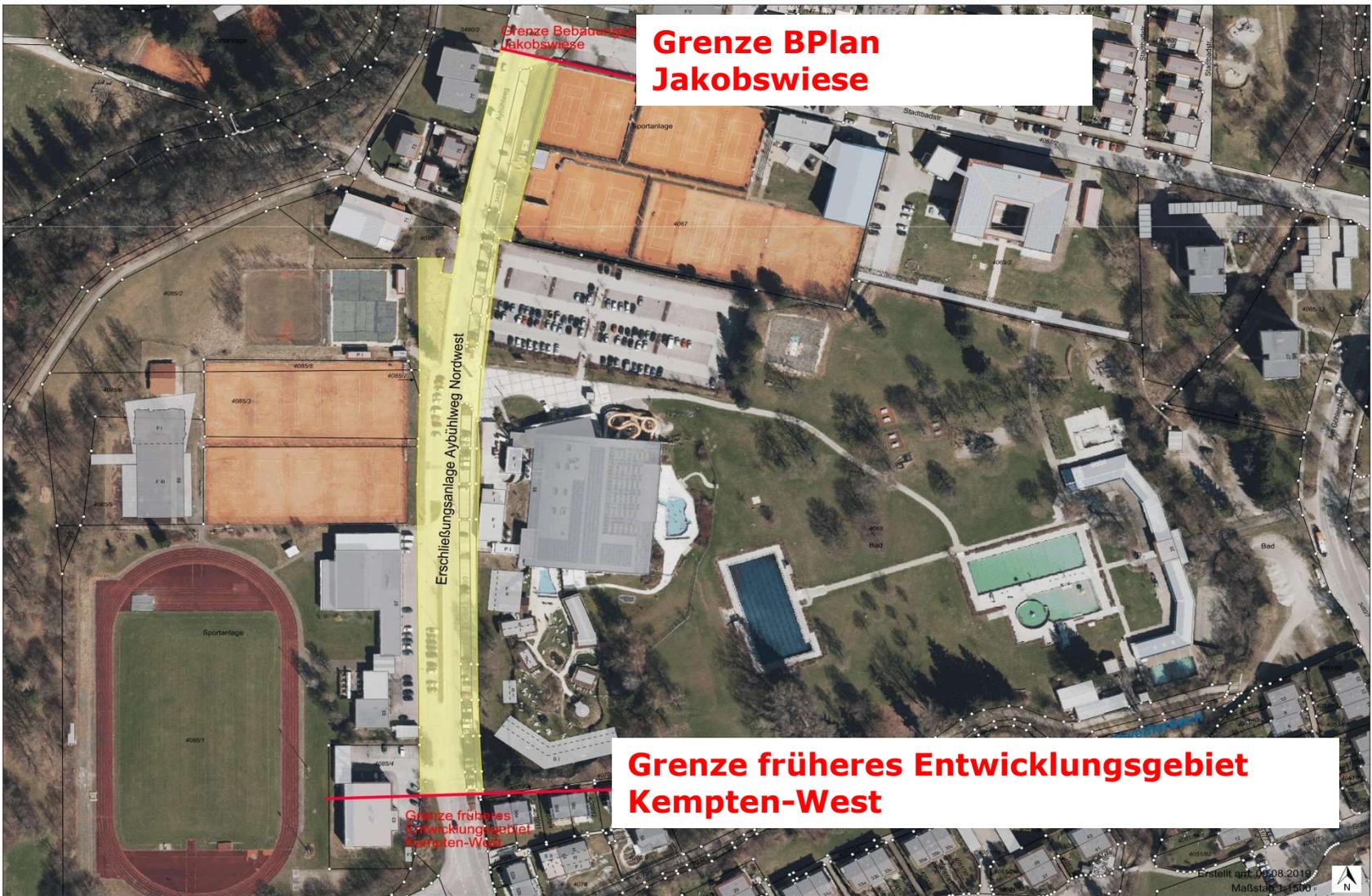
Gültiger
Bebauungsplan
(§ 125 Abs. 1 BauGB)

Abwägungs-
entscheidung
(§ 125 Abs. 2 BauGB)

Beschlüsse nach § 125 Abs. 2 BauGB aus früheren Jahren

Erschließungsanlage	Beschlussjahr
Steufzgen	2007
Dieselstraße zw. Kaufbeurer Straße und Wendeplatte	2007
Am Brand	2008
Am Ziegelstadel	2008
Zeppelinstraße	2009
Dieselstraße Nord	2009

Lageplan Erschließungsanlage „Aybühlweg Nordwest“



Lageplan nördliches Teilstück



Provisorischer Gehweg wurde 2019 endgültig hergestellt

Aufnahme Mai 2014



Aufnahme Dezember 2019



Bedeutung Abwägung nach § 125 Abs. 2 BauGB

Abwägungsvorgang

=

bebauungsplan-
ersetzende
Planung

=

rechtmäßige
Herstellung einer
Straße

Abwägungsvorgang Amt für Tiefbau und Verkehr

Belange:

- Die Fahrbahnbreite beträgt auf gesamter Länge etwa 7,40 m
- Im östlichen Bereich wurden Senkrechtparkplätze angelegt (analog BPlan Bereich „Sportpark Aybühlweg“)
- Der endgültig hergestellte Gehweg wurde wie im übrigen Aybühlweg asphaltiert
- Im Bereich der neuen Senkrechtparkplätze wird das anfallende Oberflächenwasser schadlos über einen neuen Straßensinkkasten in den vorhandenen Regenwasserkanal geleitet
- Die Straßenbeleuchtung mit Masten mit einer Lichtpunkthöhe 10 m befindet sich auf der gesamten Länge der Erschließungsanlage auf der Westseite
- Die Belange von Natur und Umwelt werden nicht berührt, der endgültige Ausbau erfolgte bestandsorientiert
- Der 2019 erfolgte Ausbau wurde nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt

Abwägungsvorgang Stadtplanungsamt

Belange:

- Keine negative Auswirkung auf die umliegende Wohnnutzung und die Tennisanlage
- Keine negative Auswirkung auf die vorhandene Grünstruktur
- Gleicher Ausbaustandard wie im Bebauungsplan „Sportpark Aybühlweg“

Abwägungsvorgang Amt für Umwelt und Naturschutz, Bereich Naturschutz:

Belange:

Im nicht überplanten Bereich existieren keine

- Bäume,
- Biotope oder
- sonstigen naturschutzfachlich wertvollen Flächen.

Naturschutzfachliche oder -rechtliche Belange sind nicht betroffen.

Abwägungsvorgang Amt für Umwelt und Naturschutz, Einzelbeschluss für Bereich Immissionsschutz:

Belange:

Lärmimmissionen durch 10 zusätzliche öffentliche Stellplätze?

- vergleichsweise geringe Anzahl von Stellplätzen
- Ersatz bisherige Bushaltestelle
- Nutzung Stellplätze führt im Vergleich zum Busverkehr zu einer deutlich geringeren Frequenz und damit geringere Immissionen
- Einhaltung Nachtruhe nur in Ausnahmefällen gestört

Einzelbeschluss:

Durch die Errichtung der zehn zusätzlichen öffentlichen Stellplätze ist von keiner grundlegend negativen Auswirkung auf die Anwohner auszugehen. Die Planung des Amtes für Tiefbau und Verkehr konnte wie vorgesehen erfolgen.

Beschluss:

Entsprechend den Angaben im obigen Sachbericht bezüglich Breite, Ausstattung, Straßenraum, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung, Natur und Umwelt, Nutzung der anliegenden Grundstücke sind die Belange gemäß § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB eingehalten.

Es konnten keine Belange ermittelt werden, die gegen die Herstellung des Aybühlwegs an dieser Stelle und in dieser Weise sprechen.

Die Erschließungsanlage „Aybühlweg Nordwest“ entspricht somit den Anforderungen gemäß § 125 Abs. 2 BauGB. Die Rechtmäßigkeit der Herstellung des fehlenden Teilstücks wird bestätigt.